

UMSCHAU

Die Bischofssynode

Die auf den 29. September einberufene Bischofssynode gehört zu den wichtigsten Ereignissen der nachkonziliaren Zeit. In ihr ist zum ersten Mal seit Jahrhunderten die Möglichkeit gegeben, die kollegiale Struktur des kirchlichen Leitungsamtes auch über das Konzil hinaus im „Alltag“ der Kirche sichtbar zu machen. Ein so völlig neues Strukturelement in der Verfassung der Kirche wird weitreichende Folgen haben, selbst wenn die unmittelbaren Ergebnisse hinter den Erwartungen zurückbleiben sollten.

Die Idee eines Bischofsrats, der als Vertretung des Gesamtepiskopats mit dem Papst bei der Ausübung seines obersten Leitungsamtes zusammenarbeitet, stand von Anfang an auf den Wunschlisten für das zweite Vatikanum. Die Vorbereitungskommission hatte zwar nur den Vorschlag aufgenommen, zu den römischen Kongregationen Diözesanbischöfe als Mitglieder oder Konsultoren heranzuziehen. Doch wußte jedermann, daß sich das Konzil damit nicht begnügen würde. Als daher der Entwurf eines Dekrets über die „Bischöfe und die Leitung der Diözesen“ diskutiert wurde, forderten zahlreiche und gewichtige Redner – wie die Kardinäle Liénart, Alfrink, König, Bea, Lercaro, Rugambwa und Patriarch Maximos – übereinstimmend ein „Zentralorgan“, das „aus einer Anzahl von Bischöfen der Kirche aus aller Welt zusammengesetzt sein soll, um mit und unter dem Papst und in Einheit mit ihm, der es dann in regelmäßigen Abständen einberuft, die kollegiale Leitung der Kirche in die Tat umzusetzen“ (Kardinal Alfrink am 6. 11. 1963). Auch Papst Paul VI. deutete in zwei Ansprachen (an die Kurie am 21. 9. 1963 und zur Eröffnung der zweiten Sitzungsperiode am 29. 9. 1963) die Möglichkeit eines zentralen Bischofsgremiums an. Diese Idee drängte

sich ohnedies auf, nachdem das Konzil kurz vor der Debatte über das Bischofsdekret in der Testabstimmung vom 30. 10. 1964 das Prinzip der Kollegialität bejaht hatte. Wenn das Kollegium der Bischöfe gemeinsam mit dem Papst als seinem Haupt „Träger der höchsten und vollen Gewalt über die Kirche“ ist (Kirchenkonstitution 22), dann stellt sich von selbst die Frage, wie diese Vollmacht ständig, und nicht nur auf den seltenen Konzilien, zur Geltung gebracht werden könne.

Die Vorschläge des Konzils blieben allerdings im allgemeinen. Für so wichtige Fragen wie die Zusammensetzung, den Tagungsrhythmus, das Verhältnis zur Kurie oder zum Kardinalskollegium gab es keine detaillierten Vorschläge. Selbst die Bedeutung der Kollegialität für das geplante Gremium schien nicht geklärt. Einige glaubten, ein Bischofsrat könne den Gesamtepiskopat im streng rechtlichen Sinn nicht vertreten. Er habe daher keinen Anteil an dessen Leitungsvollmacht, sondern nur beratende Funktion.

Bevor jedoch das Konzil über einen als Wunsch an den Papst formulierten Passus definitiv abstimmen konnte, hatte Paul VI. die Initiative ergriffen. In der Eröffnungsansprache zur vierten Sitzungsperiode am 14. September 1965 kündigte er die „Bischofssynode“ an, am Tag darauf wurde sie durch das *Motuproprio* „*Apostolica sollicitudo*“ errichtet.

So groß die Zustimmung auch war, alle Erwartungen erfüllte das päpstliche Dokument nicht. Vor allem fiel auf, daß als Aufgaben der Synode nur „Information“ und „Beratung“ genannt werden. Entscheidungsbefugnisse müssen vom Papst gewährt werden, sind also offensichtlich als delegierte päpstliche Gewalt verstanden, nicht als Teil der (kollegialen) Vollmacht des Episkopats. Auch fehlt der von vielen gewünschte regelmäßige Tagungs-

rhythmus: der Papst beruft die Synode ein, „sooft er es für opportun hält“, und sie ist an die vom Papst festgelegte Tagesordnung gebunden.

Solche Beobachtungen ließen schon damals viele skeptisch werden. Auch heute scheinen die Erwartungen nicht sonderlich hoch. Man weiß, daß die Vorbereitungsarbeiten fast ganz in den Händen der römischen Kurie liegen, was daran zweifeln läßt, ob in den Entwürfen die Gesichtspunkte der „Peripherie“, wie es Kardinal König in einer Konzilsrede nannte, genügend zur Geltung kommen.

Doch sollte die Erfahrung des Konzils davon bewahren, die Möglichkeiten der Synode zu unterschätzen. Nach der Verfassung und in ihrer tatsächlichen Zusammensetzung ist sie eine „Vertretung des gesamten katholischen Episkopats“ (Bischofsdekret 5): von den knapp 200 Mitgliedern werden 132 von den Bischofskonferenzen und 10 von den Orden gewählt (dazu kommen die Patriarchen, die Leiter der römischen Kurienbehörden und 25 vom Papst zu ernennende Mitglieder). Die Meinung einer so repräsentativen Versammlung hat ein zu großes Gewicht, als daß sie sich nicht durchsetzen könnte, auch wenn der Buchstabe des Rechts nur von einem „Rat“ spricht. Es kommt nur darauf an, welche geistige Autorität sich die Synode verschafft, mit welcher Überzeugungskraft sie die Probleme angeht und ihre Beschlüsse formuliert. Daß dann die weitere Entwicklung ihren eigenen Gesetzen folgt und sich das ihr gemäße Recht selbst schafft, hat das Konzil zur Genüge gezeigt.

Auf der Tagesordnung der ersten Zusammenkunft stehen fünf Themen: Die „den Glauben bedrohenden Gefahren“, die Reform des Kirchenrechts, die Priesterausbildung, das Mischehenrecht und die Liturgiereform. Ob eine Versammlung, die überhaupt erst Erfahrungen sammeln und eine Verfahrensweise finden muß, im Lauf von nur vier oder fünf Wochen hier zu wesentlichen und weiterführenden Ergebnissen kommen kann, darf man bezweifeln. Mehr als ein Austausch von Erfahrungen und eine gewisse Klärung der Situation wird sich kaum erreichen lassen.

Probleme, die langwierige Kommissionsarbeiten voraussetzen, müssen, wie beim Konzil, wiederum der „nachsynodalen“ Zeit überlassen bleiben.

Konkrete Entscheidungen sind in den beiden letztgenannten Punkten möglich. Die Entwürfe für die Liturgiereform, vor allem die Reform der Messe, sind soweit ausgearbeitet, daß die anstehenden Grundfragen ohne größeren Zeitaufwand entschieden werden können. Hinsichtlich der Mischehe sollen nach der Tagesordnung die Gründe erörtert werden, „die die Durchführung der Mischeheninstruktion vom 18. 3. 1966 erschweren“. Daß diese Gründe eine Revision der damaligen Regelung verlangen, hat sich inzwischen zur Genüge gezeigt. Die Synode müßte den Mut zu Lösungen finden, die von allen Beteiligten akzeptiert werden können. So zurückhaltend im Augenblick fast alle (westlichen) Kirchen einer ökumenischen Trauung gegenüberstehen, so zeichnen sich doch in der Frage der Kindererziehung und der Gültigkeit der nicht in der katholischen Form geschlossenen Ehen gangbare Wege ab. Die Prinzipien der Konzilerklärung über die Religionsfreiheit wurden in der Instruktion von 1966 weder genannt noch berücksichtigt. Nimmt man sie ernst, dürfte es nicht mehr allzu schwer fallen, die Erziehung der Kinder dem Gewissensentscheid der Eltern zu überlassen und alle christlich geschlossenen Ehen, wenn sie nur den Sinn der Ehe – Bereitschaft zum Kind und Unauflöslichkeit – nicht ausschließen, als gültig anzuerkennen (was nicht dasselbe ist wie erlauben oder für sinnvoll erklären).

Ebenso wichtig, ja fast noch wichtiger als die Behandlung solcher Einzelfragen scheint jedoch die Konsolidierung und Weiterentwicklung der Synode als verfassungsrechtlicher Größe. Hier liegen Aufgaben von exemplarischer Bedeutung für alle Ebenen des kirchlichen Amtes. Allerorten sind – etwa durch die Bildung von Priesterräten oder Seelsorgsräten – schüchterne Versuche im Gang, das bisher streng monarchisch geprägte Amt durch kollegiale Organe zu ergänzen. Das sind erste Schritte, denen weitere folgen müssen. Überzeugend wird man von „Kollegialität“ erst

sprechen können, wenn die jetzt entstehenden Vertretergremien nicht nur beratenden Status haben, sondern an den Entscheidungen beteiligt werden. Das kollegiale Element darf nicht unverbunden neben (oder unter) einem monarchisch-absolutistisch geführten Amt stehen. Es muß in die Struktur des Amtes selbst eingehen. Das setzt aber auch voraus, daß diese Gremien nicht nur hie und da herangezogen werden, sondern sich zu ständigen Institutionen entwickeln, so daß sie die Funktionen eines „Senats“ oder vielleicht auch eines „Kabinetts“ erfüllen können.

In der Geschichte gibt es genügend Beispiele, daß dies die in Sakrament und kirchlichem Auftrag gründende Autorität des Amtsträgers nicht schmälert. In der frühchristlichen Zeit wurden die Ortskirchen in gemeinsamer, kollegialer Verantwortung geleitet, wie noch vor kurzem der Münchener Pastoraltheologe L. Weber bei dem europäischen Bischofstreffen in Noordwijkerhout (Holland) betonte. Auf dem Konzil machte Kardinal Lercaro (Bologna) darauf aufmerksam, daß der Bischof von Rom im 4. und 5. Jahrhundert alle wesentlichen Entscheidungen nicht allein, sondern mit seinem Presbyterium („in conventu fratrum“) fällte. Im 11./12. Jahrhundert ging diese Funktion auf das „Konsistorium“, die Versammlung der Kardinäle, über, das bis zu dreimal wöchentlich tagte. Hier wurden alle für die Gesamtkirche wichtigen Fragen diskutiert und entschieden. Die Beschlüsse erlangten erst mit der Unterschrift der Mitglieder des Konsistoriums Rechtskraft. Einen Widerspruch zum päpstlichen Primat sah man in dieser Praxis nicht. Als Papst Sixtus V. am Ende des 16. Jahrhunderts dem Konsistorium diese Befugnis nahm und statt dessen die römischen Kongregationen in der noch heute gültigen Form errichtete, tat er dies aus politischen, nicht aus theologischen Gründen: nicht weil er ein kollegiales Organ für unvereinbar mit dem Primat gehalten hätte, sondern weil ihm die Kardinäle politisch zu mächtig wurden.

Solche Gremien bilden die historischen Vorbilder, an denen sich die Synode bei der Suche nach funktionsfähigen Formen der Kollegiali-

tät orientieren kann. Weniger zahlreich und deshalb flexibler als das Konzil, bietet die Synode die unschätzbare Möglichkeit, kollegiales Handeln einzuüben und Vorschläge für die Neustrukturierung der kirchlichen Leitungsorgane zu erarbeiten. Dabei müßte ernsthaft geprüft werden, wie man aus der für einen ständigen Rat immer noch zu großen Synode ein kleineres Gremium bilden könnte, mit dem der Papst die regulär anfallenden Fragen bespricht und entscheidet. Patriarch Maximos gab in seiner Konzilsrede zu bedenken, daß ein solcher Rat die Aufgabe der Leitung und der Koordinierung nur erfüllen kann, wenn auf ihm die Gesamtkirche vertreten ist, wenn die Mitglieder ihm nicht auf Lebenszeit angehören (sondern für die Dauer ihres Amtes oder einer bestimmten Wahlperiode) und wenn er mit gesetzgeberischen Kompetenzen ausgestattet ist.

Das Kardinalskollegium übte solche Vollmachten lange Zeit hindurch aus. Seiner Natur und seiner Geschichte nach ist es aber nur der Senat des Papstes, keine eigentliche Vertretung der Gesamtkirche. Nachdem es schon seit fast 400 Jahren auch die Funktionen eines Senats nicht mehr erfüllt (als Kollegium besitzt es nur noch das Recht der Papstwahl), sollte es sinnvollerweise in der Synode oder in dem aus ihr zu schaffenden Zentralorgan aufgehen. Wie der holländische Theologe E. Schillebeeckx im Februar auf einem Vortrag in Rom betonte, ist die Synode „der der modernen Zeit entsprechende Ausdruck dessen, was der ‚Senatus Cardinalium‘ für die gesamte Kirche – wenn auch auf weniger universale und kollegiale Weise – bedeutete“. Theologisch hat das Kardinalskollegium nach den Aussagen des Konzils über das Bischofsamt und die konstitutive Bedeutung der Ortskirchen ohnedies keinen rechten Ort mehr.

Man sollte sich allerdings auch bei diesen so wichtigen Überlegungen vor einer Ideologisierung der Kollegialität hüten. Zu oft trifft man die Meinung, die Kollegialität im Sinn des zweiten Vatikanums ergebe sich so zwingend aus dem Wesen der Kirche, daß jede andere Form und jedes andere Modell diesem widerspreche. Das läßt sich aus der Geschichte

nicht erweisen. Die Kirche hat schon zu tiefgreifende Veränderungen in den Institutionen und im Recht erfahren, als daß man vor-schnell ein Prinzip verabsolutieren könnte und dürfte. Schillebeeckx wies in dem eben erwähnten Vortrag mit Recht darauf hin, daß sich „aus dem Wesen der Kirche nicht a priori kirchliche Strukturen ableiten lassen“. Die Kirche hat vielmehr im Wandel der Geschichte jeweils die Strukturen zu finden, die in dieser geschichtlichen Situation konkret notwendig sind und deswegen auch dem von Gott der Kirche eingestifteten Wesen entsprechen.

Genau dies gilt von der kollegial-synodalen Struktur des kirchlichen Amtes. Sie ergibt sich so zwingend aus den Erfordernissen der Kirche und ihrer Sendung in unserer Zeit, daß

sie als die notwendige Konkretisierung des Wesens der Kirche heute erscheint. Das ist wohl der tiefere Grund, warum sich die Idee der Kollegialität so rasch und mit solcher Überzeugungskraft durchsetzte, daß es heute nirgends mehr um das Prinzip, sondern nur noch um dessen konsequente Durchführung geht. Auch die Bischofssynode und die aus ihr hervorgehenden kollegial-synodalen Institutionen werden deswegen „auf eine konkrete historische Weise hic et nunc vom eigentlichen Wesen der Kirche gefordert“ (Schillebeeckx).

Das besagt allerdings nicht, daß das Prinzip der Kollegialität schon nach allen Seiten hin und in allen seinen Konsequenzen durchdacht wäre. Hier liegt die Aufgabe und die Chance der Synode.

Wolfgang Seibel SJ

Studientagung des Internationalen Katholischen Filmbüros (OCIC)

Parallel zu den Berliner Filmfestspielen fand vom 28. Juni bis 1. Juli in der Berliner Kongreßhalle die 16. Internationale Studientagung des OCIC (Office Catholique International du Cinéma) statt. Die letzte Tagung wurde 1966 in Mexiko unter dem Thema „Neue Aspekte der katholischen Filmarbeit im Lichte des Konzils“ abgehalten. Von den 42 dem OCIC angeschlossenen Ländervertretungen waren aus 24 Ländern Delegierte gekommen, insgesamt 150 Teilnehmer.

Das OCIC hat sich zur Aufgabe gemacht, die katholische Filmarbeit auf weltweiter Ebene zu fördern und zu koordinieren. Es unterhält Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Vereinten Nationen, zu den Gremien der Filmfachwelt und zur Päpstlichen Kommission für die Massenmedien. Im Lauf seines 39jährigen Bestehens erhielt es durch die päpstlichen Verlautbarungen „Vigilanti Cura“ (1936), „Miranda prorsus“ (1957) und zuletzt durch das Konzil einen bedeutenden Aufschwung. Das Direktionskomitee besteht aus 11 Mitgliedern und wird von den im Generalrat zusammengefaßten Länderver-

tretungen für sechs Jahre gewählt. Gegenwärtiger Präsident ist Msgr. Jean Bernard (Luxemburg). Seit 1947 beteiligt sich das OCIC durch Jurys an den großen Festspielen in Cannes, Venedig, San Sebastian und Berlin. Sie verleihen den OCIC-Festspielpreis an den Film, der unter den gezeigten Werken am meisten zum geistigen Fortschritt und zur Förderung menschlicher Werte beiträgt. Der beste Film des Jahres wird durch den „Großen Preis“ ausgezeichnet.

Das Generalsekretariat hat seinen Sitz in Brüssel. Daneben arbeiten Sekretariate für Lateinamerika (Lima), für afro-asiatische Entwicklungsländer (Rom), für filmkulturelle Arbeit (St. Etienne, Frankreich), für Förderung wertvoller Filme (Paris), ferner die Sekretariate „Film und Jugend“ (Brüssel) und „Information und Presse“ (Paris). Das offizielle Organ des OCIC ist die „Revue Internationale du Cinéma“.

Die Kongreßtage waren dem Thema „Begegnung mit dem Film“ gewidmet. Damit sollte angedeutet sein, daß man über die bisher schon bestehenden Filmgespräche z. B. in